

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD Digitale Kompetenzen von Seniorinnen und Senioren stärken - Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Alter sichern

Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 18/823 vom 20.2.2024

1 Hintergrund und Überblick

Die im Antrag formulierten Forderungen an die Landesregierung stützen sich auf einen Forderungskatalog, der vom VZ-Förderverein „Wir Verbraucher in NRW“ und der Landesseniorenvertretung NRW auf der Konferenz am 30. Oktober 2024 im Landtag vorgestellt wurde.¹ Diese wiederum stützen sich auf eine zur Vorbereitung von mir verfasste Expertise, die fünf Feststellungen und 14 Empfehlungen mit faktenbasierten Begründungen enthält.² Daher ist es nicht überraschend, dass ich hier diese Forderungen voll und ganz unterstütze und jede einzelne noch einmal kurz begründen möchte. Vorher habe ich jedoch eine redaktionelle und eine grundsätzliche Vorbemerkung zu dem Begriff „Digitale Kompetenzen“. Abschließend möchte ich ein gesetzgeberischen Vorschlag machen und die Einzelforderungen in ein Gesamtbild der digitalen Daseinsvorsorge einordnen.

2 Vorbemerkungen zu „Digitale Kompetenzen“

2.1 Teilhabe erfordert mehr als digitale Kompetenzen

Bezugspunkt der erwähnten Expertise ist die veröffentlichten Strategie der Landesregierung für das digitale Nordrhein-Westfalen 2.0 vom November 2021 mit dem Untertitel: „Teilhabe ermöglichen - Chancen eröffnen.“³ Sie sollte bei der Formulierung der Forderungen an die Landesregierung explizit berücksichtigt werden weil die Forderungen Lücken in dieser Strategie schließen können. Ich kritisiere vor allem, dass dieses Ziel in Abschnitt 4 „Bildung und Kultur als Schlüssel zur digitalen Zukunft“ behandelt wird und die Landesregierung anscheinend glaubt, dass (digitale) Teilhabe auch im Alter vor allem ein Bildungsproblem sei:

„Das Leitmotiv „Teilhabe ermöglichen – Chancen eröffnen“ beschreibt das Ziel nordrhein-westfälischer Politik, alle Menschen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen und ihnen ausgehend von ihren individuellen Bedarfen die passenden Bildungsangebote zu unterbreiten. Hierbei geht es neben wirtschaftlichen Chancen insbesondere auch darum, die

¹ <https://wir-verbraucher.me/digitale-teilhabe-aelterer-menschen/>

² <https://teilhabe65plus.digital/assets/transfer/docs/%20Positionspapier%20Teilhabe%20sta%CC%88rken%20NRW%209-23.pdf>

³ https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/mwide-digitalstrategie2.0_final.pdf

individuelle Befähigung des einzelnen Menschen in der digitalen Welt zu unterstützen und zu fördern.“ (S. 27)

Digitale Teilhabe als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe erfordert jedoch gerade bei älteren Menschen sehr viel mehr, und insofern greifen die bisherigen und geplanten Maßnahmen der Landesregierung zu kurz, um Ausgrenzungen zu vermeiden. In dem vorliegenden Antrag gehen die einzelnen Maßnahmen daher auch zu Recht weit über die Medienkompetenzförderung hinaus. Daher möchte ich redaktionell empfehlen, die Digitalen Kompetenzen aus der Überschrift herauszunehmen und es bei dem zweiten Satz zu belassen, weil dieser umfassender ist.

2.2. Klärungsbedarf in Bezug auf Digitale Kompetenzen und Alter

Weder in der Strategie der Landesregierung noch in dem Antrag wird definiert, was Digitale Kompetenzen genau sind, wie sie festgestellt und wie sie verschiedenen Altersgruppen vermittelt werden können.

Altersbedingte Unterschiede bei der Internetnutzung

In den seit 2001 jährlich erhobenen Daten zur Internetnutzung der Initiative D21 zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Altersgruppen 60- 69 Jahre und 70+ (Abb.1.)

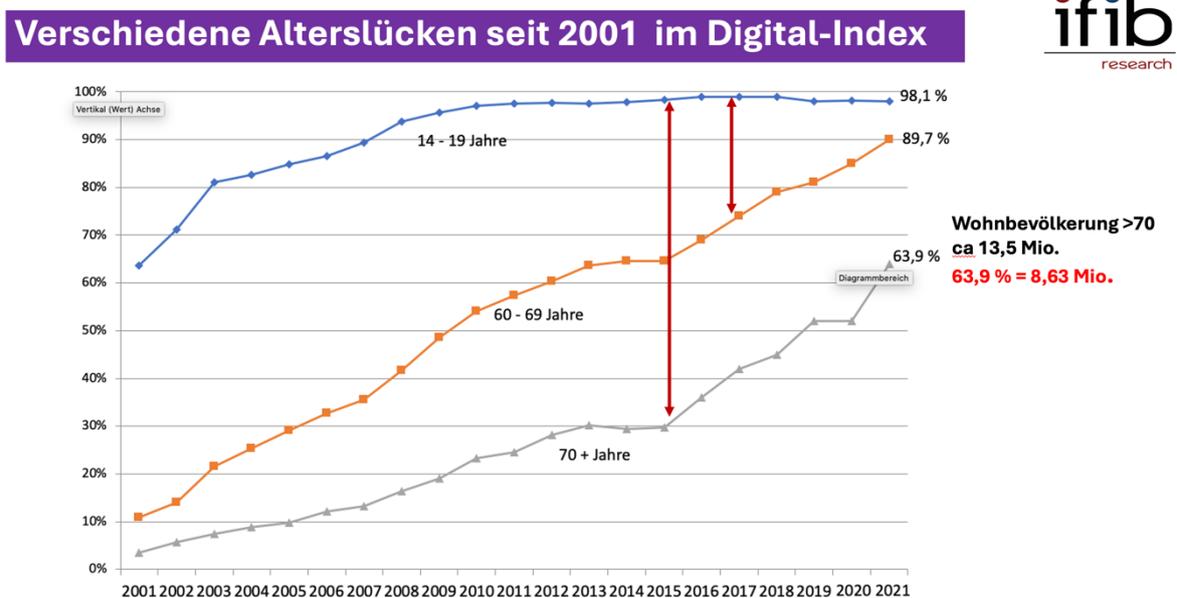
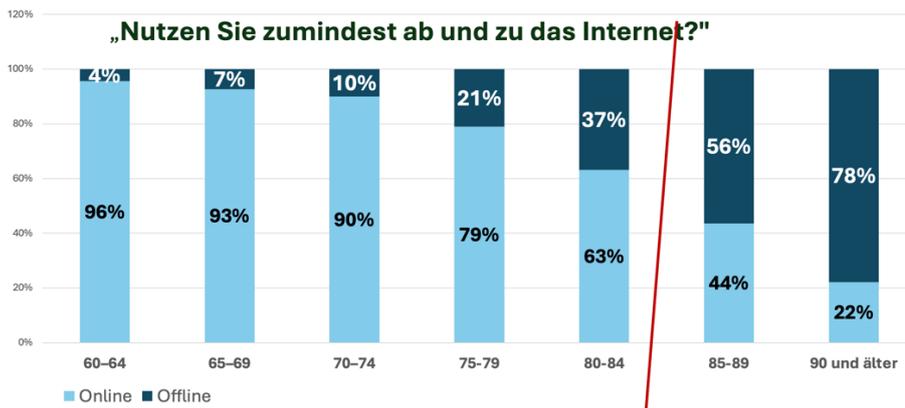


Abb. 1: Verschiedene Alterslücken (Kubicek 2022, S. 11)

Bei einer Bevölkerung von bis weit über 90 Jahre ist eine Altersgruppe 70 + für bedarfsrechte Angebote zu undifferenziert. In einer Bremer Umfrage bei rund 11.000 älteren Menschen über 60 Jahre wurde eine Untergliederung in 5-Jahres-Abschnitte vorgenommen. Dabei zeigt sich, dass der Scheitelpunkt, ab dem die Hälfte der Befragten noch nie das Internet genutzt hat, bei 85 Jahren liegt. Es also vor allem um Hochbetagte geht.



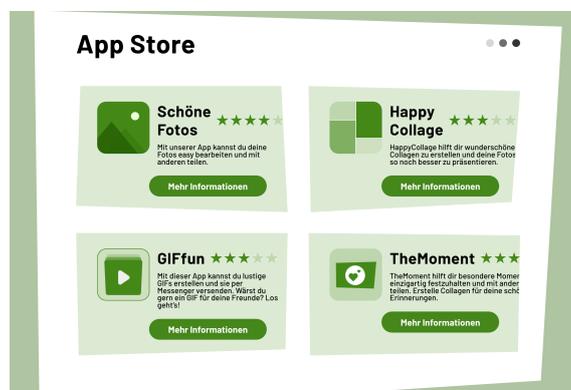
Bremer Umfrage Dez.2021 (11.333 Teilnehmende 60+)

Abb. 2: Altersverteilung der Internetnutzung in Bremen (Kubicek 2022, S. 98)

Dabei handelt es sich um das sogenannte vierte Alter, in dem die körperlichen und geistigen Ressourcen zumeist nachlassen, eine Internetnutzung aber zu deutlichen Erleichterungen in Alltag führen kann (Kubicek 2022, S. 14). Diese Tatsache ist bei allen weiteren Überlegungen zur Umsetzung der Forderungen in dem vorliegenden Antrag zu beachten. Die Landesregierung selbst weist zutreffend darauf hin, dass „sich Bedürfnisse von Berufstätigen, aktiven Ruchständern und Hochbetagten stark unterscheiden.“ (S. 31)

Was soll vermittelt werden?

Die Landesregierung bezieht sich auf den Medienkompetenzrahmen NRW, der aus dem EU-Rahmen abgeleitet wurde (Kubicek 2022, S. 39ff.). Dieser ist für die Förderung der schulischen und beruflichen Medienkompetenz entwickelt worden. Für Hochbetagte ist er völlig ungeeignet. Dies gilt auch für den Digitalcheck NRW.⁴ Bereits die angebotenen Kategorien zu Beginn, entsprechen in den Bezeichnungen nicht dem, was ältere Menschen in Bezug auf die Internetnutzung suchen (Abb.4). Und einige Testfragen dürften von den meisten älteren Menschen nicht beantwortet werden können, weil Sie keine Ahnung haben, was GIFfun oder The Moment bedeutet (Abb.3).



Klick dich durch und versuche herauszufinden, welche App am besten für dich geeignet ist.

Abb. 3 Testfrage aus dem Digitalcheck NRW

⁴ <https://www.digitalcheck.nrw/>

Wie digital bist du?

Du willst wissen, wie du noch besser mit deinem Handy umgehen kannst? Wie findest du online die richtigen Informationen und schützt dich davor, dass „Fake News“ dein echtes Leben beeinflussen? Oder möchtest du durch soziale Medien deinen Freundeskreis erweitern? Finde heraus, wie digital du bist und bilde dich weiter mit persönlichen Angeboten für Kurse, Seminare und Weiterbildungen. Viel Spaß!

Mach den gesamten Test

Wo willst du anfangen? Wähle ein Themenfeld aus:

The screenshot displays six thematic fields for selection, arranged in a 2x3 grid. Each field has a distinct color header and contains a structured list of activities:

- Bedienen & Anwenden (Green header):** Spielerischer Einstieg (Intro), Test zum Themenfeld (Level 1, Level 2), Test mit Schwerpunkt (Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Desinformation).
- Informieren & Recherchieren (Blue header):** Spielerischer Einstieg (Intro), Test zum Themenfeld (Level 1, Level 2), Test mit Schwerpunkt (Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Desinformation).
- Kommunizieren & Kooperieren (Dark Blue header):** Spielerischer Einstieg (Intro), Test zum Themenfeld (Level 1, Level 2), Test mit Schwerpunkt (Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Desinformation).
- Produzieren & Präsentieren (Pink header):** Spielerischer Einstieg (Intro), Test zum Themenfeld (Level 1, Level 2), Test mit Schwerpunkt (Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Desinformation).
- Analysieren & Reflektieren (Red header):** Spielerischer Einstieg (Intro), Test zum Themenfeld (Level 1, Level 2), Test mit Schwerpunkt (Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Desinformation).
- Problemlösen & Modellieren (Yellow header):** Spielerischer Einstieg (Intro), Test zum Themenfeld (Level 1, Level 2), Test mit Schwerpunkt (Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Desinformation).

Abb. 4: Screenshot Übersichtsseite Digitalcheck NRW

Passender ist die Operationalisierung des E-Kompetenzrahmens für den Digital-Index der Initiative D21. Sie ermittelt jedes Jahr repräsentativ die digitalen Kompetenzen mit einer vereinfachten Untergliederung in Bedienungskompetenzen, Verständniskompetenzen und Problemlösungskompetenzen (Kubicek 2022, S. 40ff.). Bedienkompetenzen wie Fotos mit WhatsApp verschicken sind weit verbreitet. Aber Verständniskompetenzen sind bei Älteren

deutlich niedriger und Problemlösungskompetenz ist nur bei 13 bzw. 17 % der über 76 Jahre Alten vorhanden (Abb. 5).

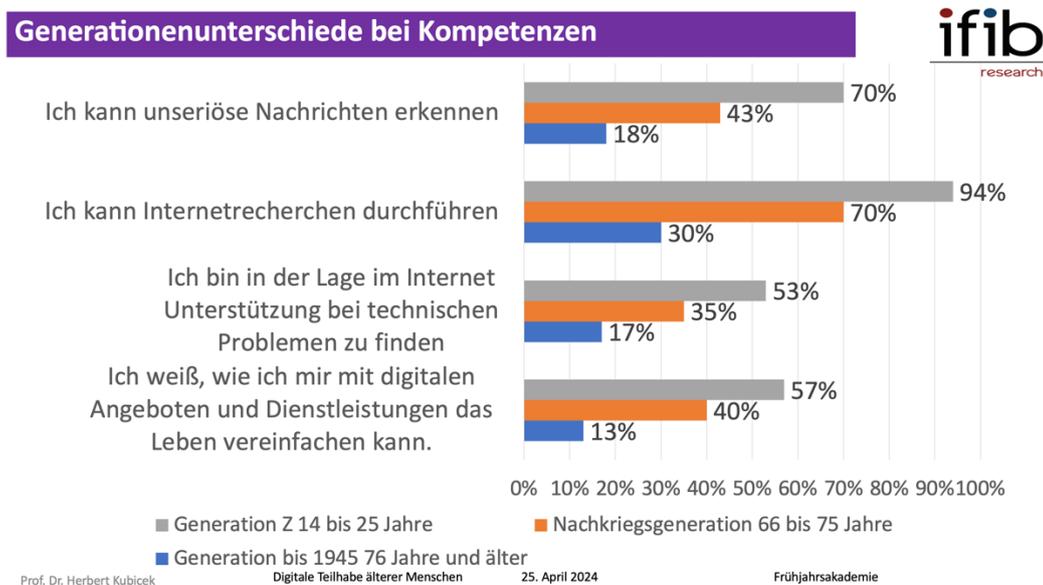


Abb. 5: Generationenunterschiede bei Digitalen Kompetenzen im Digital-Index 2022

Geringe Problemlösungskompetenz erfordert laufende Unterstützung

Die Problemlösungskompetenzen sind angesichts der ständig neuen Anwendungen und Updates die entscheidende Voraussetzung für eine selbstbestimmte und zielführende Nutzung. Man kann nicht vorab lernen, in Zukunft mit allen Updates von Browsern und Apps und immer neuen Anwendungen im Bereich der Verwaltung und des Gesundheitswesens zurechtzukommen. Man muss lernen, sich selbst helfen können oder Hilfe zu finden. Hochaltrige können diese Hilfe zumeist nicht im Internet finden, sondern brauchen Hilfe durch Personen. In der Bremer Umfrage haben nur 55% der befragten älteren Internetnutzenden gesagt, dass sie alle Angebote selbstständig ohne Hilfe nutzen (Kubicek 2022, S. 134). Differenziert nach Problemgruppen und Unterstützungsformen zeigt sich auf die Frage nach dem eigenen Unterstützungsbedarf folgendes Bild (Abb.6, ebenda S. 142):

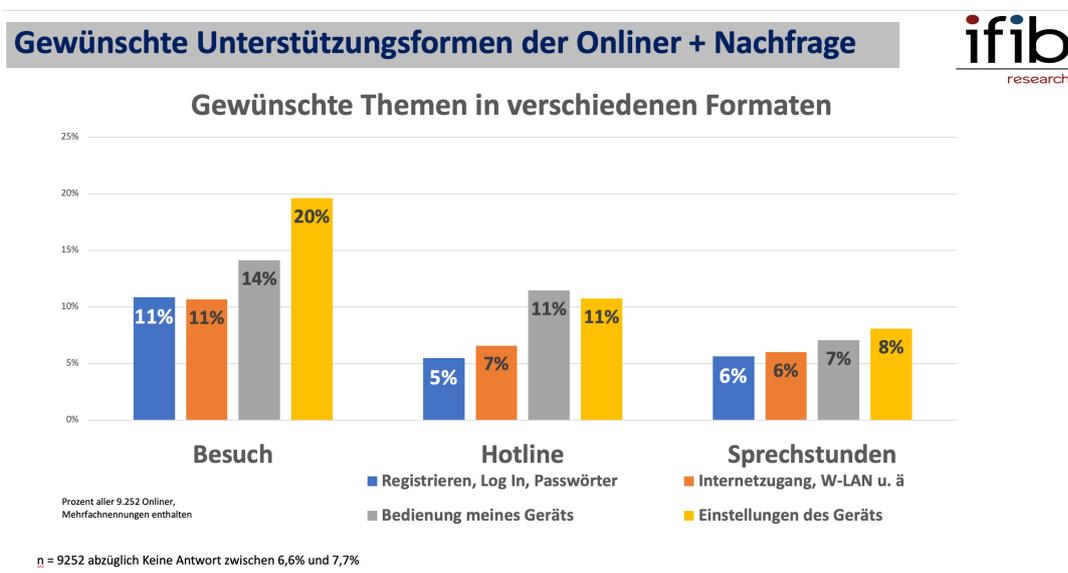


Abb.6: Themen und Formen des Unterstützungsbedarfs von Onlinern in Bremen

In der Summe wünschen sich 47% Hausbesuche, 30% eine telefonische Hotline und 23% Sprechstunden zur Unterstützung bei den verschiedenen Problemen.

Der Wer soll Kompetenzen aufbauen ?

In der Strategie der Landesregierung wird unter anderem auf Volkshochschulen verwiesen. Aber alle Empfehlungen von Fachgremien betonen, dass für ältere Menschen informelle, niedrigschwellige Angebote am besten geeignet sind und am ehesten akzeptiert werden. Und selbst diese spielen für die Mehrheit keine Rolle. Nach der Bremer Umfrage haben nur 13% der älteren Onliner ihre Kenntnisse in formellen Kursen erworben und noch weniger in einem informellen Angebot eines W-LAN Cafes oder einer Tablet-Gruppe (Abb. 7, Kubicek 2022, S. 140).

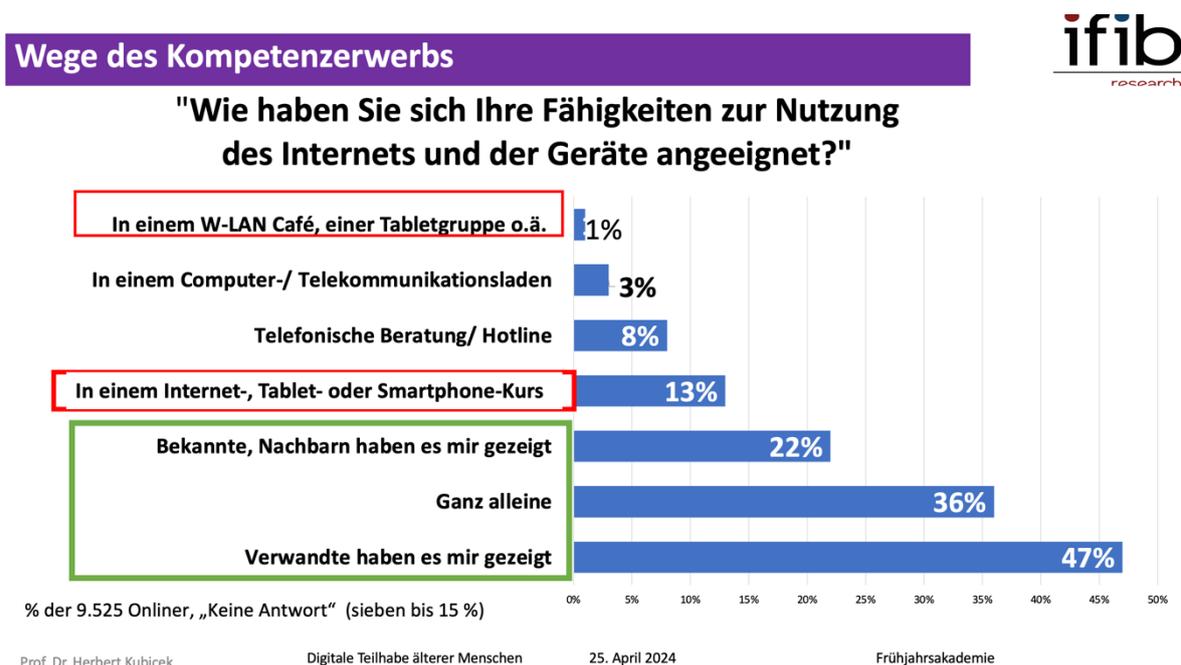


Abb. 7: Wege des Kompetenzerwerbs von Onlinern in Bremen

3 Zu den einzelnen Forderungen

Ich halte es für eine Aufforderung des Landtags an die Landesregierung für zu knapp, lediglich Überschriften zu nennen und empfehle, ergänzend die kurzen Begründungen aus dem genannten Forderungskatalog zu übernehmen. Im Folgenden werden die 11 Forderungen in der Formulierung in diesem Katalogs zitiert und kommentiert. Dabei wird auch angegeben, wer sie wie umsetzen sollte, weil sich daraus auch ergibt, dass innerhalb des Landtags noch weitere Ausschüsse relevant sind.

(1) Digitale Lern- und Erfahrungsorte fördern

„Städte, Gemeinden und Kreise müssen vom Land mit einer Starthilfe über mindestens drei Jahre für die Einrichtung und Qualifizierung digitaler Lern- und Erfahrungsorte zur digitalen Teilhabe älterer Menschen gefördert werden. Nur durch eine solche Förderung können nachhaltige Angebote geplant und geschaffen werden.“

Eine solche Förderung, wie sie in anderen Bundesländern in unterschiedlichem

Umfang erfolgt,⁵ ist in NRW dringend geboten. Aber selbst wenn es solche Lern- und Erfahrungsorte in NRW flächendeckend gäbe, würden das nicht für die Ermöglichung Digitaler Teilhabe aller älterer Menschen reichen. Typisch für diese Angebote sind die Ziele, die auch die Förderung von Erfahrungsorten im DigitalPakt Alter des BMFSJ über die BAGSO nennt. Erfahrungsorte sollen mit niedrighschwelligem Angeboten erste positive Erfahrungen ermöglichen, Ängste überwinden und Interesse wecken.⁶

Eine von mir durchgeführte Evaluation von 150 geförderten Erfahrungsorten hat gezeigt, dass dieses Ziel nur teilweise erreicht wurden.⁷ In weniger als 30 Prozent der Fälle ist es den Helfenden gelungen, die von ihnen selbst als wichtig angesehenen Bedien- und Verständniskompetenzen allen Teilnehmenden zu vermitteln. Einzige Ausnahme: Das Versenden von Fotos und Videos mit einem Smartphone (Abb. 8).

Lernziele und Lernerfolge			
Helfende	Sollten alle lernen	Fast alle können das	Weniger als die Hälfte kann das
Bedienkompetenzen			
Einige grundlegende Anzeige- und andere Funktionen eines Smartphones anpassen (z. B. Schriftgröße, Bildschirmhintergrund)	98	37	29
Mit einem Smartphone Fotos und Videos machen und an andere schicken	86	76	11
Ein Nutzerkonto erstellen, um digitale Online-Dienste (z. B. E-Mails, Soziale Medien) zu nutzen	101	35	35
Verständniskompetenzen			
Seriöse von unseriösen Nachrichten im Internet unterscheiden	124	25	39
Verdächtige E-Mails oder Pop-Ups erkennen, die Datenmissbrauch oder Schaden auf dem eigenen digitalen Gerät verursachen können	123	25	46
Im Internet frei nutzbare Inhalte von urheberrechtlich geschützten Inhalten unterscheiden	93	15	69

Abb. 8: Lernziele und Lernerfolge bei Erfahrungsorten im DigitalPakt Alter

Falls es gelingt, Motivation zu erzeugen, reichen die einfachen und niedrighschwelligem Anwendungen der Informationssuche und Kommunikation für eine digitale Teilhabe nicht aus.⁸ Dazu sind Online-Transaktionen erforderlich, die wegen der Registrierung mit Passwörtern und Freigaben (Zwei-Faktor Authentifizierung) von den meisten älteren Nutzenden gemieden werden. Dies gilt auch für die auf Bundesebene vom Gesetzgeber geförderten Online-Angebote der Verwaltung und im Gesundheitswesen (insbes. Online-Zugangs-Gesetz, Digitale Versorgungs-Gesetz, Digitale-Versorgung- und-Pflege-Modernisierungsgesetz). Dazu müssten Angebote für Fortgeschrittene folgen, die jedoch je nach Anwendungsbereich jeweils andere Fachkenntnisse der Mittler erfordern, z.B. wenn es um das Ausfüllen von unterschiedlichen Formularen bei Steuern, Rente und Wohngeld geht, und die teilweise mit einer inhaltlichen Beratung verbunden sind, etwa wenn es um die Empfehlung

⁵ <https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=85>.

⁶ <https://www.digitalpakt-alter.de/digitalpakt-alter/unser-foerderprogramm/>

⁷ https://www.ifib.de/fileadmin/ifib/publikationsdateien/DigitalPakt_Evaluationsbericht_11.22.final1.pdf

⁸ „Wer A sagt muss auch B sagen“ <https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=131>

von Gesundheits- oder Pflege-Apps geht. Der Achte Altersbericht empfiehlt deshalb eine Professionalisierung und Diversifizierung der Angebote (S. 114).⁹

Für eine Professionalisierung sprechen auch Haftungsproblem beider Unterstützung von Online-Transaktionen. Das Forum Seniorenarbeit empfiehlt, dass die bei den niedrigschwelligen Anwendungen eingesetzten Ehrenamtlichen schon aus Haftungsgründen keine Online-Transaktionen für die Betreuten vornehmen. Damit ist völlig unklar, wie und wo es nach den motivierenden Angeboten der Erfahrungsorte weitergehen soll.¹⁰ Nach meiner Auffassung sind die jeweiligen Anbieter der Fachanwendungen gehalten, entsprechende Einführungsangebote und einen laufenden Support anzubieten. Dies erscheint im Bereich der Online-Dienste der Verwaltung ganz besonders geboten, auch weil die Nutzung dieser Dienste immer noch weit hinter den Erwartungen zurückbleibt.¹¹

Für die Zuständigkeit bedeutet dies, dass sich das Innenministerium um den Support bei Verwaltungsdiensten kümmern muss, das Gesundheitsministerium bei den Gesundheits- und Pflege-Apps und alle anderen Ministerien für ihre jeweiligen Online-Dienste.

Für Angebote von nicht öffentlichen Stellen gilt ergänzend die Forderung (9) „Digitale Wirtschaft in die Pflicht nehmen“.

(2) Service-Standorte für Offliner einrichten

„Es wird auch künftig weiterhin Menschen geben, die keinen Online-Zugang haben oder die nicht in der Lage sind, Online-Dienste alleine zu nutzen. Für sie muss es wohnortnahe Service-Standorte geben, an denen sie – sofern dazu in der Lage – ein Endgerät mit Internetzugang eigenständig nutzen können. Zudem müssen im Bedarfsfall Unterstützung und Übungsmöglichkeiten an diesen Standorten angeboten werden. Das Land NRW muss die Service-Standorte unterstützen, damit die digitale Teilhabe für alle Menschen in NRW möglich ist.“

Umfragen zur Nutzung der Dienste nach dem OZG zeigen generell eine geringe Nutzung, die in den höheren Altersgruppen noch niedriger ist als in den jüngeren.¹² In der erwähnten Expertise wird zu dieser Forderung konkret vorgeschlagen, die Landesregierung sollte in Ergänzung des Förderprogramms Modellregionen NRW mit Projekten zur Stadtentwicklung und E-Government die Erprobung solcher Servicestellen (nicht nur) für ältere Menschen fördern. Bisher wird dort nur die Qualifizierung der Beschäftigten, nicht aber die der Bürgerinnen und Bürger als Nutzerinnen und Nutzer gefördert. Sinnvoll erscheinen zunächst 10 Pilotprojekte, in denen u.a. Fragen der Haftung, Dokumentation und Qualifizierung geklärt werden, wenn Beschäftigte der Verwaltung inhaltlich beim Ausfüllen von Online-Formularen helfen.

⁹ https://www.achter-altersbericht.de/fileadmin/altersbericht/pdf/aktive_PDF_Altersbericht_DT-Drucksache.pdf

¹⁰ <https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=135>

¹¹ Mit dem Online-Zugangsgesetz II ist immerhin ein Rahmen für einen Support vorgegeben, bei dem ein First Level Support über 115 erfolgen soll und die Bundesländern den fachbezogenen Second-Level-Support bereitstellen sollen. Die Planung der Umsetzung steckt jedoch noch in den Anfängen.

¹² <https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=137>

(3) Leicht zugängliche Informationen zu Lernangeboten bereitstellen

„Die Angebote für ältere Menschen müssen leicht zugänglich und wohnortnah schnell auffindbar sein. Auf www.digitalcheck.nrw/weiterbildungen müssen daher auch die niederschweligen Angebote der Lern- und Erfahrungsorte zu finden sein. Links sollten auf allen kommunalen Homepages erscheinen. Außerdem müssen diese Angebote für Menschen, die noch keinen Zugang zum Internet haben, über einen zentralen Service auch telefonisch nach PLZ abgefragt werden können.“

Erfahrungsorte und andere Angebote können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie der Zielgruppe bekannt sind. Für NRW weiß niemand wie viele Angebote und Anbieter es gibt. Der DigitalPakt Alter stellt die von ihm geförderten und weitere gemeldete Erfahrungsorte auf einer Karte dar.¹³ Doch kaum jemand, der ein Angebot vor Ort sucht, wird auf diese Seite gehen, und die Aufstellung ist mit Sicherheit nicht vollständig.

Es gibt mit Sicherheit mehr Angebote in NRW. Zutreffend an der aktuellen Karte dürfte jedoch die erkennbare unterschiedliche regionale Verteilung sein (Abb. 9). Wenn es sich, wie Minister Laumann in der Beantwortung der Kleinen Anfrage sagt, um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt, ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung zu gewährleisten.

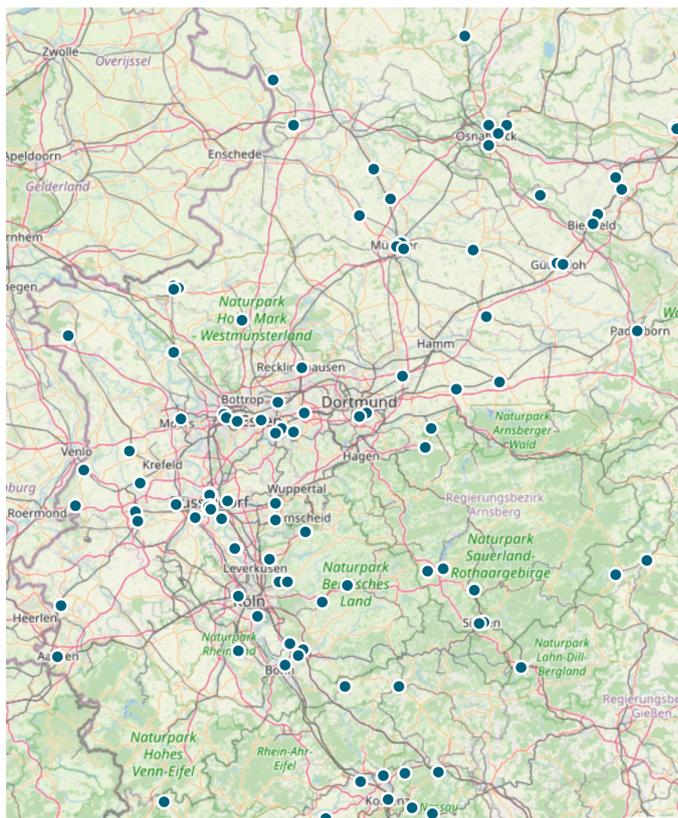


Abb. 9: Ausschnitt Erfahrungsorte im DigitalPakt Alter (Screenshot 21.8.2024)

Für die Umsetzung ist zunächst ist zu klären, wer eine vollständige Bestandsaufnahme vornehmen kann. Nach meiner Einschätzung ist dazu die Landesmedienanstalt am besten geeignet. Dabei muss festgelegt werden, welche Angaben erhoben und angezeigt werden sollen.

¹³ <https://www.digitalpakt-alter.de/angebote-finden/>

Die Stiftung Digitale Chancen hatte einmal eine bundesweite Datenbank, aus der für jeden Erfahrungs- und Lernort die in Abb. 10 wiedergegebenen Angaben angezeigt wurden. Zur Frage, wo diese Informationen verfügbar sein sollen, erscheint mir die Digitalcheck Seite nicht als die erste Adresse. Ältere Menschen oder deren Angehörige, die sich vor Ort nach einem passenden Angebot erkundigen möchten, werden entweder direkt mit Suchbegriffen wie Tablet- oder Smartphonekurs, Hilfe beim Internet oder ähnlichem eine Suchmaschine nutzen oder auf den Seiten ihrer Kommune suchen. Am wahrscheinlichsten sind jedoch persönliche Erkundigungen bei den Stellen, bei denen auch andere Hilfen in Anspruch genommen werden. Daher ist zusätzlich zur Bereitstellung dieser Daten eine begleitende Werbekampagne vor allem bei den Trägern der kommunalen Altenarbeit zu empfehlen.

Abb. 7.3-3: Screenshot einer Detailansicht eines Interneterfahrungsorts

Stadtbibliothek Bremen-Vahr

Im Einkaufszentrum
Berliner Freiheit 11
28327 Bremen

Telefon: 0421 / 36159875
Telefax: 0421 / 36159876

www.stadtbibliothek-bremen.de
vahr@stadtbibliothek.bremen.de

Öffentliche Bibliothek
Staatlich/Kommunal

Öffnungszeiten:
Mo: 11:00 - 18:00
Di: 11:00 - 19:00
Do: 11:00 - 18:00
Fr: 11:00 - 18:00
Sa: 10:00 - 14:00

Ein öffentlicher Internetzugang ist vorhanden (4 Computer).
Zusätzlich steht WLAN zur Verfügung.
Ein Nutzerschein ist für die Internetnutzung erforderlich.
Benutzereinschränkung: 2 Stunden pro Woche pro Kunde

Altersbeschränkung für die Internetnutzung:
ab 12 Jahren.
Einverständniserklärung der Eltern erforderlich für Jugendliche bis 18 Jahren.

Keine Information über Filtersoftware.

Die Internet- und WLAN-Nutzung ist kostenfrei.
Ein öffentlicher Internetzugang, der ohne Bibliothekskarte für 15 Minuten genutzt werden kann, ist vorhanden. Eine Bibliothekskarte ist hierfür erforderlich. Mit der Bibliothekskarte kann jeder Kunde 4 Stunden in der Woche die Computerarbeitsplätze nutzen.

Es werden keine Kurse angeboten.

Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter: Polnisch, Englisch

Im Angebot der Stiftung Digitale Chancen seit dem 24.07.2001
Zuletzt aktualisiert am 23.07.2015

Quelle: Screenshot von www.digitale-chancen.de/einsteiger/suche.cfm?action=dosearch mit freundlicher Genehmigung der Stiftung Digitale Chancen.

Abb. 10: Screenshot Angaben zu einem Erfahrungsort der Stiftung Digitale Chancen

(4) Schulungen und Support von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sicherstellen

„Für die überwiegend ehrenamtlich Tätigen, die ältere Menschen bei der digitalen Teilhabe unterstützen, müssen dauerhaft qualitativ hochwertige Schulungen geschaffen werden, die jeweils auf die technischen Neuerungen und neuen Angebote abgestimmt sind.

In der niederschweligen Vermittlung digitaler Kompetenzen treten für ehrenamtliche Multiplikatoren Fragen auf, die ihr persönliches Wissen übersteigen. Hier muss eine, beim Land / der Landesmedienanstalt angesiedelte Support-Hotline geschaffen werden, die fachlichen Support für Multiplikatoren bietet.“

Solche Angebote werden in einigen Bundesländern von den Landesmedienanstalten gemacht. Sie haben sehr unterschiedliche Curricula, Lern- und Prüfungsmethoden. Daher ist keineswegs klar, was qualitativ hochwertige Angebote sind. Aus der erwähnten Evaluation der 150 Erfahrungsorte des DigitalPakt Alter sind drei Befunde relevant.

- Von 76 antwortenden Leitungskräften sagen 55 „Aufgrund der jeweiligen Erfahrungen ist keine Vorbereitung erforderlich“ und „Kurze Einführungen in den Umgang mit älteren Menschen reichen.“
- 84 von 132 Helfenden haben nach eigenen Angaben keine Schulung erhalten.
- Ältere Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder geringer Deutschkenntnisse werden von den Erfahrungsorten kaum erreicht. Viele Helfende fühlen sich in dieser Hinsicht überfordert. 95 von 127 Helfenden sagen daher „Für ältere Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf müssen mehr fachlich geschulte Kräfte gewonnen werden“.

Diese Befunde entsprechen der bereits erwähnten Feststellung der Kommission für den Achten Altersbericht, dass bei den Angeboten zur Förderung digitaler Kompetenzen älterer Menschen eine stärkere Professionalisierung zu größerer Wirksamkeit und Nachhaltigkeit beitragen könnte. Dies gilt vor allem für Angebote für ältere Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie für die Themen Gesundheit/Pflege und Wohnen. Hier ist es erforderlich, die Fachkräfte in der analogen Beratung und Unterstützung in den digitalen Angeboten zu schulen, damit sie diese in ihre Arbeit einbeziehen können, also Wohnberatung, Pflegeberatung, Hilfen im Alltag von Menschen mit Behinderungen u.a.m.

(5) Unabhängige Beratungsangebote über geeignete Endgeräten schaffen

„Nicht jedes digitale Endgerät ist für die unterschiedlichen Fähigkeiten und möglichen Einschränkungen älterer Menschen, wie etwa schlechteres Sehen, Hören oder auch abnehmende Motorik der Hände, geeignet. Hier sollte die Landesregierung herstellerunabhängige Beratungsangebote schaffen, die über passende Endgeräte informieren.“

In dieser Formulierung wird die große Bedeutung dieses Punktes nicht deutlich. In der Expertise wird darauf verwiesen, dass sich bei allen Anfängerinnen und Anfängern angesichts der großen Preisunterschiede die Frage nach dem für die jeweiligen Bedürfnisse passenden Gerät stellt. Wer nur Messengerdienste nutzen will, braucht ein anderes Gerät als jemand der überwiegend Videos schauen möchte. In der

Expertise heißt es dazu:

Die Freiwilligen und Ehrenamtlichen in den Erfahrungsorten können in der Regel nicht fachkundig beraten. Die meisten kennen nur ihre eigenen Geräte und haben keine Marktübersicht. Die Verbraucherzentralen dürfen keine konkrete Produktberatung leisten. Die Stiftung Warentest erstellt zwar regelmäßig Produkttests, gelegentlich auch für die Zielgruppe älterer Menschen. Diese Tests tragen aber den unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen älterer Menschen nicht hinreichend Rechnung und kommen auch nicht bei allen Erfahrungsorten an. Ohne eine solche Beratung bleibt jedoch auch eine positive Motivierung der Teilnehmenden vielfach ohne Wirkung.“

Daher lautet die konkrete Empfehlung dort:

„Die Landesregierung sollte die Verbraucherzentrale NRW dabei unterstützen, regelmäßige Empfehlungen für Smartphones und Tablets zu erstellen, die den unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen älterer Menschen in Bezug auf Sehen, Hören, Beweglichkeit der Hände u.a.m. Rechnung tragen (Barrierefreiheit) . Die Ergebnisse sollten regelmäßig aktualisiert in einem Newsletter allen Erfahrungsorten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese können dann als Grundlage für individuelle Beratung verwendet werden“

(6) Das Recht auf Internetnutzung in Heimen flächendeckend sicherstellen

„2019 hat der Landtag NRW beschlossen, dass Einrichtungen die technischen Voraussetzungen schaffen müssen, damit ihre Bewohner das Internet in allen Individual- und Gemeinschaftsräumen nutzen können (Wohn- und Teilhabegesetz, §5, Abs. 3).

Damit ist bisher nicht sichergestellt, dass die Heimbewohner auch über ein digitales Endgerät verfügen, welches die Internetnutzung ermöglicht. Finanziell weniger gut aufgestellte Heimbewohner können sich vom gewährten Taschengeld kaum ein Endgerät leisten. Hier muss sichergestellt werden, dass die Anschaffung notwendiger Endgeräte finanzierbar ist und unterstützt wird. Auch Schulungen im Umgang mit den Geräten und dem Internet müssen sichergestellt werden.“

In Bezug auf den Netzzugang ist NRW mit dem erwähnten Wohn- und Teilhabegesetz im Ländervergleich vorbildlich. Ob damit eine flächendeckende Versorgung sichergestellt ist, müssen Kontrollen zeigen. Nach der Aktualisierten WLAN-Studie 2023 liegt NRW mit 80% Abdeckung an der Spitze aller Bundesländer.¹⁴ Mit dem Förderprogramm „Digital miteinander“ werden auch Möglichkeiten der Finanzierung von Endgeräten , Schulung und Betreuung in 20ausgewählten Heimen gefördert.

Dass es angesichts von Altersarmut Probleme bei der Finanzierung von Endgeräten gibt, ist nicht nur in Wohn- und Pflegeeinrichtungen ein Problem, sondern generell (siehe Forderung 10).

(7) Den Leistungskatalog der Pflege um den Punkt Digitalassistentz ergänzen

¹⁴ <https://www.pflegemarkt.com/fachartikel/wlan-studie-pflegeheime-deutschland/>

„Die Mehrzahl pflegebedürftiger Menschen kann selbst keine digitalen Kompetenzen für eine selbstbestimmte Nutzung digitaler Dienste entwickeln. Viele werden von Angehörigen gepflegt, ein Teil von ambulanten Pflegediensten. Zwar wird im Leistungskatalog beispielsweise die Begleitung zum Arzt vergütet, nicht aber die Hilfe bei einer Videosprechstunde mit der Ärztin oder dem Arzt. Gleiches gilt auch für Bankgeschäfte, Terminorganisation oder Antragstellungen. Hier sollte der Leistungskatalog entsprechend erweitert werden.“

Von den 1,19 Mio. Pflegebedürftigen in NRW wurden 86 % zu Hause versorgt, überwiegend von Angehörigen, aber auch von ambulanten Pflegediensten.¹⁵ Die meisten Pflegebedürftigen können selbst keine digitalen Kompetenzen für eine selbstbestimmte Nutzung digitaler Dienste und Anwendungen erwerben und sind auf Assistenz angewiesen. Bisher fehlen solche Assistenzleistungen in den Leistungskatalogen für die ambulante Pflege, die auf Landesebene zwischen den Leistungsträgern und den Pflegekassen vereinbart werden. Das führt zu den erwähnten Unterschieden beim Leistungskomplex LK 31 in Bezug auf einen Arztbesuch und bei LK 32 für die Unterstützung bei finanziellen und administrativen Angelegenheiten.¹⁶

Darüber hinaus sollte die Unterstützung bei der Nutzung von allen Internetdiensten, die Teilhabe ermöglichen, etwa für die Kommunikation mit Angehörigen, als eigener Leistungskomplex aufgenommen werden.

Die Landesregierung kann keinen direkten Einfluss auf den Leistungskatalog nehmen, aber sie kann die Leistungsträger (insbes. Wohlfahrtsverbände) einerseits und die Kassen andererseits zu entsprechenden Anpassungen an die Digitalisierung anregen. Ein Einwand wird sein, dass die Pflegekräfte und Pflegehilfskräfte jetzt schon mit ihren Aufgaben überfordert sind. Für die Unterstützung bei PflegeApps (DiPAs) sind sie wegen des erforderlichen Fachwissens unverzichtbar. Für die genannten Beispiele kommen aber auch andere Personen und Träger wie Sozialdienste und die Aufsuchende Altenhilfe in Frage, einschließlich der Träger von Lern- und Erfahrungsorten. Dazu müsste die Landesregierung den Katalog der Träger anpassen, mit denen Leistungen aus dem Pflegegeld von 125,00 Euro pro Monat abgerechnet werden können.

(10) Die digitale Umrüstung von Wohnungen, in denen Angehörige und zu pflegende Senioren leben, fördern

Diese Forderung ist eine zwingende Ergänzung der Forderung 6. Denn die dort erwähnten finanziellen Schwierigkeiten betreffen außerhalb von Einrichtungen nicht nur die erforderlichen Endgeräte, sondern auch die Verträge mit den monatlichen Gebühren für den Internetzugang

In der erwähnten Expertise heißt es dazu:

„ Ein Ansatzpunkt für eine finanzielle Unterstützung ist die Sozialhilfe bzw. das Bürgergeld. Aktuell beträgt der Regelsatz im Warenkorb für

¹⁵ Landesbetrieb IT NRW Dezember 2021

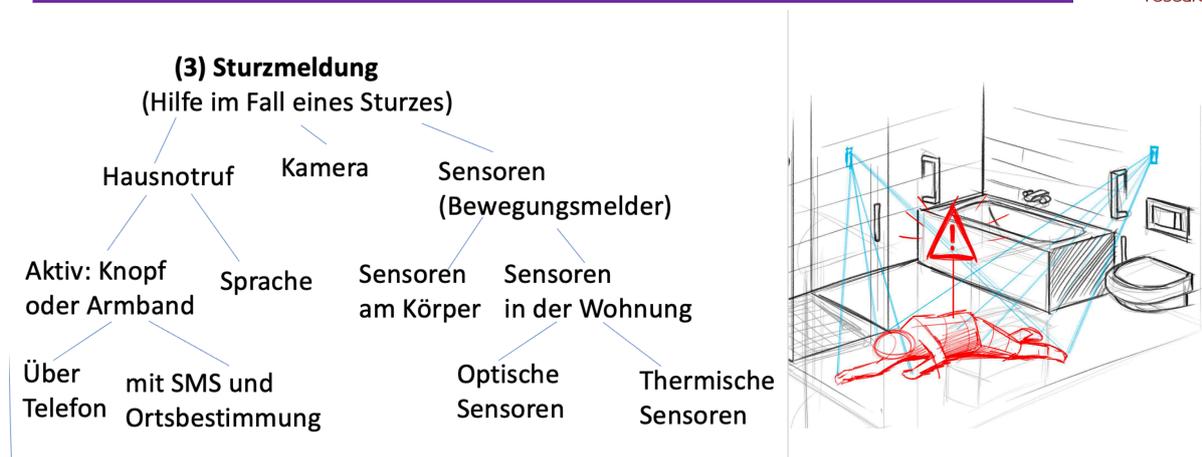
¹⁶ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebericht/siebter_pflegerbericht_anlage_7_ambulante_leistungskomplexe_bf.pdf

Nachrichtenübermittlung, d.h. Rundfunkgebühren, Kabelfernsehen, Internet u.ä. 44,88 Euro im Monat. Soviel kostet in der Regel alleine eine Internetflatrate. Die Anschaffung eines Tablets oder Laptops ist damit nicht zu finanzieren. Seit der Pandemie wird ein entsprechender Mehrbedarf von den Job Centern für berechnigte Schülerinnen und Schüler anerkannt, nicht jedoch für ältere Leistungsbezieherinnen und -bezieher, auch nicht wenn z.B. aufgrund von eingeschränkter Mobilität „im Einzelfall ein unabwiesbarer, besonderer Bedarf“ besteht (§ 21 Abs. 6 SGB II). Die Festlegung der Regelsätze ist Bundesrecht. Einzelne Kommunen gehen jedoch darüber hinaus. In München gewährt das Amt für Soziale Sicherheit bei Bezug von Sozialleistungen nach SGB II oder XII unter bestimmten Bedingungen älteren Menschen einen Zuschuss in Höhe von 250 Euro.“

Bei der abschließenden Formulierung dieser Forderung sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass digitale Umrüstung von Wohnungen weit mehr ist als ein Internetzugang und W-LAN. Unter der Bezeichnung Smart Home gibt es viele digitale Sensoren und Aktoren, die ein längeres Verweilen in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen. Der Achte Altersbericht nennt u.a. Lichtsteuerung durch Bewegungsmelder, Sicherheitsvorkehrungen wie Videoüberwachung, Sturzerkennung und -meldung bis hin zu Servicerobotern.¹⁷

Am Beispiel Sturzerkennung lässt sich der Beratungsbedarf und der Schulungsbedarf gut verdeutlichen (Abb. 11). Im hohen Alter ist ein Sturz, oft in der Nacht, ein häufiger Grund für einen Wechsel in ein Heim. Der klassische Notruf hat viele Defizite, die digitale Geräte nicht aufweisen und daher vorzuziehen sind. Die Produktvielfalt ist jedoch sehr groß:

Aktuelle technische Entwicklungen: Altersgerechte Assistenzsysteme



<https://digitales.hessen.de/infomaterial/digitale-helfer-fuer-mehr-lebensqualitaet-und-teilhabe>

Abb. 11: Produktvielfalt für Sturzerkennung und Sturzmeldung

Daher entsteht zunächst ein großer Beratungsbedarf, auch weil nicht alles was wirksam ist, von den Kassen übernommen oder bezuschusst wird. Diese fachliche

¹⁷ Achte Altersbericht 2020, S, 64 ff. https://www.achter-altersbericht.de/fileadmin/altersbericht/pdf/aktive_PDF_Altersbericht_DT-Drucksache.pdf

Beratung muss im Rahmen der bestehenden Wohnberatung erfolgen, bei der über analoge Möglichkeiten für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen beraten wird.

In der zitierten Expertise lautet die Empfehlung 10:

Die Landesregierung sollte mit den Kommunen und anderen Trägern der Wohnberatung und von Pflegestützpunkten ein Fortbildungsprogramm für die dort tätigen Beraterinnen und Berater entwickeln und entsprechende Angebote durch Weiterbildungsträger fördern, damit die Chancen der Digitalisierung dort bekannt und fachlich beurteilt werden können und so auch in die Beratung der Bürgerinnen und Bürger einfließen können.

Dazu wären auch Testdaten für verschiedene konkurrierende Produkte und Showrooms hilfreich. Ein Beispiel ist das vom Berliner Senat geförderte Landeskompetenzzentrum Leben-Pflege-Digital, das einen Technikfinder für verschiedene Pflegebedarfe und sowohl eine virtuelle Musterwohnung als auch einen physischen Showroom anbietet, in dem man sich die verschiedenen Installationen anschauen kann.¹⁸

Zu (11) Eine repräsentative Ermittlung der Bedarfe im Bereich digitaler Kompetenzen durchführen

„Es fehlen repräsentative Daten über die unterschiedlichen Bedarfe zur digitalen Teilhabe in der Altersgruppe der 60 bis weit über 90-Jährige. Die finanziellen, körperlichen und geistigen Ressourcen der Zielgruppe müssen repräsentativ ermittelt werden, um daraus weiteren zielgerichteten Handlungsbedarf von differenzierten, bedarfsgerechten und wohnortnahen Angeboten abzuleiten.“

In den eingangs zitierten Abschnitten aus der Digitalstrategie wird u.a. angekündigt:

„Unser Ansatz ist dabei, den Bildungsbedarf aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer zu ermitteln und mit vielfältigen wie bedarfsgerechten Bildungsangeboten darauf zu reagieren. Wir wollen dabei Schwerpunktthemen, Zielgruppen und Formate zusammenbringen und aufeinander abstimmen.“ (S. 27)“Entscheidend ist, dass alle relevanten Faktoren für erfolgreiche Medienkompetenzförderung in den Blick genommen werden und mit entsprechenden Formaten reagiert wird.“ (S. 31)

Es gibt jedoch für Nordrhein-Westfalen keine validen und repräsentativen Daten zum Stand der digitalen Kompetenzen in verschiedenen Altersgruppen, deren Einflussfaktoren sowie über die Möglichkeiten und Bedarfe älterer Menschen in Bezug auf eine digitale und gesellschaftliche Teilhabe. Im Bundesland Bremen wurde 2021 mit Unterstützung des Statistischen Landesamtes die bereits erwähnte Umfrage bei über 11.000 Personen im Alter ab 60 Jahre durchgeführt. Um den Unterstützungsbedarf zu ermitteln, wurde nach den finanziellen, körperlichen und geistigen Ressourcen für die Internetnutzung sowie dem gewünschten Unterstützungsbedarf in Form von Sprechstunden, telefonischer Hilfe oder Hausbesuchen gefragt wurde. Dabei wurde zum Beispiel ein Zusammenhang zwischen Einschränkungen in der Mobilität und dem Wunsch nach Unterstützung in Form von Hausbesuchen festgestellt (Kubicsek 2022, S. 106 und 142). Einen solchen Zusammenhang zwischen Mobilität und Internetnutzung hat auch die SIM-Studie (Senior*innen - Information - Medien) des Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest festgestellt.¹⁹

¹⁸ <https://www.lebenpflagedigital.de/>

¹⁹ <https://www.mpfs.de/studien/sim-studie/2021/>

Dies ist nur ein Beispiel, wie man „Zielgruppen und Formate zusammenbringen und aufeinander abstimmen“ kann. Doch dazu sind repräsentativ Daten erforderlich.

Inhaltlich sind mindestens sechs verschiedene Situation zu beachten, die von mir im Laufe verschiedener Projekte angetroffen wurden, und die unterschiedliche Maßnahmen erfordern (Abb. 12):

Vielfältige Barrieren - verschiedene Lebenssituationen

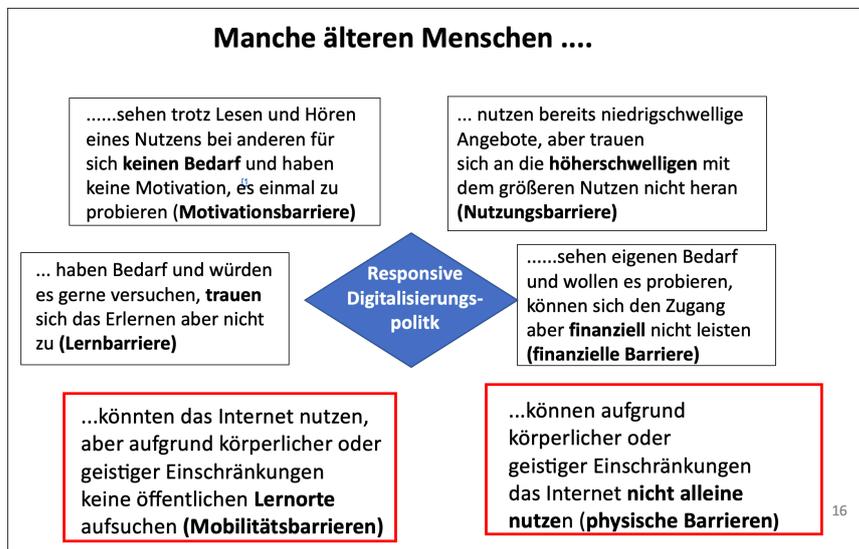


Abb. 12: Verschiedene Situationen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf

Daher betrifft die Forderung nach repräsentativen Daten eine unverzichtbare Voraussetzung für die Planung geeigneter Maßnahmen. Die Beschränkung auf „Bedarfe im Bereich digitaler Kompetenzen“ ist unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen allerdings zu eng und nicht zielführend. Sie könnte stattdessen zum Beispiel lauten: „Eine repräsentative Ermittlung der unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe bei der digitalen Teilhabe durchführen.“

Zu (8) Ergänzung kommunaler Altenpläne und Schließung von digitalen Angebotslücken

„Kommunale Altenpläne müssen mit dem Bedarf an örtlichen Angeboten digitaler Leistungen für ältere Menschen ergänzt und diese gefördert werden. Außerdem muss in den Plänen ausgeführt werden, wie festgestellte Angebotslücken geschlossen werden sollen.“

In dieser Formulierung und in dem gesamten Antrag wird die zentrale Bedeutung dieser Forderung nicht deutlich. Sie steht nicht neben den anderen Einzelforderungen, sondern betrifft die notwendige Klammer um diese und weitere notwendige Voraussetzungen für Digitale Teilhabe im Alter.

In der zitierten Expertise wird darauf verwiesen, dass die verschiedenen Unterstützungsangebote der Koordination und der Abstimmung mit den noch zu ermittelnden Bedarfen bedürfen. Wenn wirklich alle älteren Menschen teilhaben können sollen, geht es nicht nur um einzelne bedarfsgerechte Angebote, sondern um eine

Assistenz- oder Ermöglichungsinfrastruktur (BertelsmannStiftung 2019²⁰, Fachbeirat 2019²¹), in der an unterschiedlichen Bedarfen ausgerichtete Angebote verschiedener Träger koordiniert werden. Die Kommission für den Achten Altersbericht sieht hier die Kommunen in der Pflicht. Sie sind nach § 71 SGB XII für die Altenhilfe zuständig. Die Ziele und Leistungen sind in Abb. 13 beschrieben.

Es kann keinen Zweifel geben, dass die umfassende Nutzung gerade der höher-schweligen Anwendungen unter die gesetzliche Definition der Altenhilfe fällt. Sie bereitet vielen älteren Menschen Schwierigkeiten, die mit ihrem Alter zusammenhängen, und es gibt, wie in den anderen Forderungen gezeigt, Möglichkeiten diese zu mildern oder zu überwinden. Und diese Anwendungen sind in der Lage, die Möglichkeiten zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft weiter teilzuhaben. Daraus folgt zwingend, dass die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind, alle genannten Forderungen im Rahmen der Altenhilfe zu gewährleisten. Sie müssen diese nicht selbst erbringen, sondern „gewährleisten, das heißt dafür sorgen, dass ein ausreichendes Angebot freier Träger entsteht und diese bei Bedarf finanziell unterstützen, so wie das in den explizit genannten sechs Bereichen auch der Fall ist.

§ 71 SGB XII

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. *Die Altenhilfe soll dazu beitragen, **Schwierigkeiten**, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die **Möglichkeit zu erhalten**, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft **teilzunehmen** und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.*

Konkret werden sechs Leistungsbereiche der Beratung und Unterstützung genannt. ->

Wie muss dieser Katalog angesichts fortschreitender Digitalisierung angepasst und fortgeschrieben werden?

§ 71 SGB XII: Altenhilfe
Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement
Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung , die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege , insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste ,
Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen .

Abb. 13 Definition und Leistungsbereiche der Altenhilfe nach § 71 SGB XII

Altenpläne sind dazu ein geeignetes Hilfsmittel. In ihnen werden nach einer soziodemographischen Analyse der Zusammensetzung der lokalen älteren Bevölkerung die erforderlichen Unterstützungsbedarfe ermittelt und mit den vorhandenen Angeboten abgeglichen, um Versorgungslücken zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zu planen. Sie sind nicht zwingend vorgeschrieben, mit einem gewissen Aufwand verbunden und daher eher selten. Daher gab es in NRW einmal ein Programm der

²⁰ : <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/digital-kompakt-assistenzinfrastrukturen> (

²¹ https://www.digitalisierung-und-bildung-fuer-aeltere-menschen.de/fileadmin/assets/ezw/pdf/Positionspapier_Infrastruktur.pdf (

Landesregierung zur Unterstützung von Kommunen bei der partizipativen Entwicklung ihrer Altenpläne. Wo es sie gibt, beziehen sie die neuen digitalen Angebote allerdings noch nicht mit ein (siehe Abschnitt 4).

Die Altenhilfe ist nach überwiegender Rechtsauffassung keine kommunale Pflichtaufgabe. Daher gibt es auch keine Verpflichtung der Kommunen die erforderlichen Maßnahmen zur digitalen Teilhabe im Alter zu gewährleisten²². Die Bundesländer haben jedoch einen eigenen Gestaltungsspielraum und in NRW gibt es mit dem Alten- und Pflegegesetz eine besonders günstige Ausgangssituation.

4 Novellierung und Umsetzungskontrolle von § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW

Das Ziel des Alten – und Pflegegesetzes NRW vom 2.10.2014²³ wird in §1 Abs. 1 wie folgt definiert:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.*

Und für die Gestaltung der Angebote gilt §2 Abs.1

- (1) Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger.*

In diesem bundesweit einmaligen Gesetz werden Regelungen für die Altenhilfe und die Pflegeplanung zusammengefasst. Dies ist sinnvoll, weil teilweise die gleichen Träger betroffen sind und pflegebedürftige ältere Menschen auch Leistungen der Altenhilfe in Anspruch nehmen. Nach der hier vertretenen Auffassung dienen alle im vorliegenden Antrag erhobenen Forderungen dem zitierten Ziel. Damit gelten für sie auch zwei wesentliche Verfahrensvorgaben für die Umsetzung auf kommunaler Ebene.

Nach § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW müssen die Kreise und Kreisfreien Städte eine örtliche Planung vornehmen und die Ergebnisse alle zwei Jahre auch im Internet veröffentlichen. Im Wortlaut:

(1) Die Planung der Kreise und Kreisfreien Städte umfasst

- 1. die Bestandsaufnahme der Angebote,*
- 2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und*
- 3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung,*

²² <https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=116>

²³ Vollständiger Titel ("Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige")
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000024

Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement.

.....

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen.

(5) Sie haben die örtliche Planung nach Absatz 4 verständlich sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen

Nach § 8 richten die Kreise und Kreisfreien Städte zur Umsetzung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben „örtliche Konferenzen“ ein, die bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mitwirken.

Um zu sehen, wie weit diese Pläne auch Bedarfe und Angebote zur Digitalen Teilhabe beinhalten, wurde mit verschiedenen Suchmaschinen (Google, Bing und Yahoo) mit dem Suchbegriff „Örtliche Planung § 7 APG NRW“ nach diesen Plänen gesucht.²⁴ Es wurden 34 Pläne gefunden, einige davon zuletzt aus den Jahren 2015 bis 2018. Die Recherche zeigt als Nebenergebnis, dass kein Kreis und keine Kreisfreie Stadt für den Zeitraum seit Bestehen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht die Pläne kontinuierlich fortgeschrieben hat oder zumindest regelmäßig veröffentlicht hat. Vielmehr bestehen auf den entsprechenden Seiten der Verwaltungen stets größere Lücken.

Ursprünglich wollte ich nur herausfinden, ob und wie weit in diesen Plänen die Förderung digitaler Teilhabe mit Angeboten zum Zugang, zur Förderung der Vermittlung digitaler Kompetenzen und ggfs. mit weiterer Unterstützung Gegenstand von Bestands- und Bedarfsermittlungen und geplanten Maßnahmen nach dem APG NRW sind. Nach der Durchsicht der ersten Ergebnisse der Örtlichen Planungen hat sich jedoch gezeigt, dass bei der Bestandsaufnahme, den ermittelten Bedarfen und Planungen zur ambulanten und stationären Pflege deren Digitalisierung so gut wie gar nicht vorkommt. Das gilt für alle Anwendungen, in denen die Kommission für den Achten Altersbericht große Chancen in den Bereichen Gesundheit und Pflege erkennt. Dazu gehören Digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen, Telemedizin, die WLAN-Ausstattung von Heimen, Altersgerechte Assistenzsysteme und Smart Home und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Qualifizierung der verschiedenen Fachkräfte und zu Pflegenden. Die folgende Tabelle zeigt in wie vielen der insgesamt 28 untersuchten Plänen die Begriffe vorkommen. Dabei bedeutet das Vorkommen eines Wortes in einem Plan noch nicht unbedingt, dass auch entsprechende Maßnahmen geplant wurden.

²⁴ Zu Methode und detaillierten Ergebnisse den Bericht auf <https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=149>

Begriff	Anzahl der Pläne, in denen der Begriff mindestens einmal vorkommt (n = 28)
Digitale Kompetenzen	3
Internet	15
WLAN	0
Wortstamms „digital“ mit beliebigen Endungen	13
Telemedizin	1
Smart Home	1

Aufgrund der quantitativen Inhaltsanalyse von 28 veröffentlichten Örtlichen Planungen kann man feststellen, dass die digitalen Möglichkeiten zur Unterstützung von Pflegenden, Angehörigen und Gepflegten nur in wenigen Fällen überhaupt angesprochen und in keinem einzigen Fall im Sinne der Vorgaben zur Planung behandelt werden. Es ist schwer vorstellbar, dass Anwendungen der Telemedizin, Smart Home und die Verpflichtung zur WLAN-Ausstattung niemandem der an der Planung Beteiligten bekannt sind. An dieser Stelle geht es jedoch nicht darum, die Gründe für diese quantitativen und qualitativen Lücken in der Umsetzung der Örtlichen Planung nach § 7 APG NRW zu klären. Vielmehr soll gezeigt werden, dass nach diesem Gesetz mit der Örtlichen Planung und den Örtlichen Konferenzen zwei wesentliche institutionelle Regelungen bestehen, die rechtlich auch die Umsetzung aller Forderungen aus dem vorliegenden Antrag abdecken.

In einer ergänzenden Änderung des Gesetzes könnte zum einen klargestellt werden, dass bei allen Maßnahmen auch die digitalen Varianten zu berücksichtigen sind, und zum anderen die Digitale Teilhabe im Sinne der Befähigung zu und Unterstützung bei digitalen Diensten für Ältere Menschen, Gepflegte und deren Angehörige zu gewährleisten sind. Dies könnte konkret in § 8 bei der Liste der besonders zu beachtenden Maßnahmen erfolgen.

Die lückenhafte Umsetzung zeigt, dass eine bloße Erweiterung des Maßnahmenspektrums im Gesetz noch nicht zur entsprechenden Umsetzung führt. Daher sollte ergänzend allen verpflichteten Stellen eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden in der grundsätzlich in Frage kommende digitale Anwendungen beschrieben und fachlich auf ihre Eignung hin bewertet werden, einschließlich einer möglichen Investitionsförderung.

5 Digitale Daseinsvorsorge als Rahmen

Die 11 Forderungen im vorliegenden Antrag reichen bei weitem nicht, um angesichts der noch fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche mit bedarfsgerechten Angeboten „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Alter zu sichern“. Der Prozess der Digitalisierung hat in den für ältere Menschen relevanten Bereichen gerade erst begonnen. In vielen Fällen stehen analoge und digitale Angebote noch nebeneinander, so dass Offliner noch nicht völlig ausgegrenzt sind. Doch die digitalen Angebote werden ausgeweitet und die analogen werden ausgedünnt werden. Wenn das Versprechen gesellschaftlicher Teilhabe auch im Alter

Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Bildungsstand und körperlichen und geistigen Einschränkungen sowie dem Wohnort gesichert werden kann.

Wenn die Forderungen im vorliegenden Antrag als Leistungen der Daseinsvorsorge deklariert werden, muss nämlich gewährleistet werden, dass Ungleichheiten und Benachteiligungen vermieden werden. Nach dem Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gilt: Wenn Leistungen der Daseinsvorsorge gewährt werden, muss dies für alle zu gleichen Bedingungen erfolgen. Nicht nur für Jung und Alt, sondern auch für Stadt und Land.

Quellenangabe:

Kubicek, Herbert (2022): Digitale Teilhabe im Alter. Bedarfsermittlung und Koordination im Rahmen der kommunalen Altenhilfe. Bremen, Kellner Verlag

Kontakt:

Prof. Dr. Herbert Kubicek
Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib)
Am Fallturm 1
D 28359 Bremen

Phone ++ 49 (0) 421 2052033

Mein Blog <http://teilhabe65plus.digital/index.php>
Beobachtungen, Gedanken, Fragen und Tipps